



DHAGPO SWITZERLAND

1. Fassung - Gründungsstatuten vom 14. November 2021
2. Fassung - Statutenänderung vom 8. Dezember 2023
3. Fassung - Statutenänderung vom 21. Februar 2026

PRÄAMBEL

Die Lehre des Buddha ist eine jahrtausendealte Weisheitslehre, die für alle zugänglich ist. Sie lädt dazu ein, den eigenen inneren Reichtum zu entdecken, indem man die Fähigkeit zu Wohlwollen und Unterscheidungsvermögen in sich erkennt und kontinuierlich kultiviert.

Die vom Buddhismus vermittelten Werte sind dazu geeignet, dass wir unser Menschsein umfassender leben, indem wir auf uns selbst, auf andere und unsere Umwelt achten und dementsprechend handeln. Diese Werte geben dem Leben in den heutigen komplexen und sich ständig verändernden Gesellschaften mit ihren vielfältigen Herausforderungen bereichernde Orientierung.

In den letzten 2500 Jahren haben sich die Lehren des Buddha an verschiedene Kulturen angepasst, während sie sich von Land zu Land verbreitet haben. Mit seinen Lehren (Dharma), die zugleich rational, praktisch und universell sind, ist der Buddhismus vor allem eine auf Mitgefühl und Weisheit basierende Lebenseinstellung. Der Verein «Dhagpo Switzerland» will sich für diese zeitlosen und umfassenden Werte von Güte, Mitgefühl und Weisheit, zusammen mit den von der Karma-Kagyü-Schule vorgeschlagenen Methoden zu deren Verwirklichung, engagieren und sie zugänglich machen.

"Dhagpo" ist ein tibetischer Name, der sich auf ein geografisches Gebiet in Tibet bezieht, aus dem einer der Gründerväter der Kagyü-Linie, Gampopa (1079-1153), stammt.

"Kagyü" ist der Name einer spezifischen Buddhistischen Schule und bedeutet "Linie der mündlichen Übertragung" (Buddhistischer Lehren und Praktiken). Die Kagyü Schule ist eine der vier Buddhistischen Hauptschulen, die sich in Tibet etablierten.

Der Verein «Dhagpo Switzerland» ist der "Karma Kagyü Schule" einem Unterzweig der "Kagyü Schule" angeschlossen. Deren ununterbrochene Linie der Übertragung von Lehren und Praxis fällt unter die Verantwortung der Karmapa- und Shamarpa-Inkarnations-Linien. Sie wird heute vom 17. Gyalwa Karmapa, Trinley Thaye Dorje, geleitet.

Der Name "Dhagpo Kagyü" wurde inoffiziell vielen Buddhistischen Organisationen und Zentren in Europa gegeben, die der "Karma Kagyü Schule" folgen, beginnend mit "Dhagpo Kagyü Ling" in Frankreich, dem Europäischen Sitz des 17. Gyalwa Karmapa, Trinley Thaye Dorje. Diese Organisationen und Zentren, wie auch der Verein «Dhagpo Switzerland» befinden sich unter der Leitung des 17. Gyalwa Karmapa, Trinley Thaye Dorje, wie auch seines Europäischen Vertreters, Jigme Rinpoche.

In Übereinstimmung mit Buddhas Lehren teilt der 17. Gyalwa Karmapa eine Vision des Friedens: Frieden in der Welt, Frieden im Geist der Menschen. Diese Vision beschreibt Frieden als vollumfängliches Gewahrsein, in dem Gewahrsein von Mitgefühl und Weisheit kultiviert und verbunden werden. Es handelt sich dabei um einen lebendigen, wachen Zustand, in dem Verantwortung für das eigene Handeln übernommen wird. Innerer Reichtum - die angeborenen, natürlichen Werte - werden gepflegt und mit dem äusseren, materiellen Reichtum in einer Weise, die allen fühlenden Wesen zu Gute kommt, ins Gleichgewicht gebracht.

Der Verein Dhagpo Switzerland unterstützt mit seiner Aktivität die Verwirklichung dieser Vision des Friedens.

STATUTEN

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Dhagpo Switzerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Männedorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§2 Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereins «Dhagpo Switzerland» ist es, die zeitlosen und allumfassenden Werte der liebenden Güte, des Mitgefühls und der Weisheit zusammen mit den von der Karma-Kagyü Schule vorgeschlagenen Methoden zu ihrer Verwirklichung zugänglich zu machen. Studium, Kontemplation und Meditation sind die Mittel, mit denen diese Werte verwirklicht werden können. Zusätzlich will der Verein das kulturelle und künstlerische Erbe der Karma-Kagyü Schule pflegen und zugänglich machen.

«Dhagpo Switzerland» verfolgt weder ein politisches, wirtschaftliches noch ein religiöses Ziel. Der Verein verfolgt ausschliesslich wohltätige und gemeinnützige Ziele und unterstützt andere anerkannte gleichgesinnte, gemeinnützige Organisationen.

§3 Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende uneigennützigen Vereinsaktivitäten:

1. Aufbauen und unterhalten eines buddhistischen Netzwerks, in dem das Studium und die Praxis der buddhistischen Lehre sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Buddhismus ermöglicht werden.
2. Erforschen, übersetzen und publizieren der buddhistischen Lehre und Literatur, sowie der Sprachen, in denen diese niedergeschrieben sind.
3. Erforschen, bewahren und pflegen buddhistischer Kultur, Kunst und Architektur.
4. Einladen von Gastdozenten und Lehrern aller buddhistischen Richtungen, insbesondere der Karma-Kagyü-Schule.
5. Einrichten und unterstützen von Studienkursen und vergeben von Ausbildungsstipendien.
6. Zur Verfügung stellen von Bildmaterial sowie Filmvorführungen und Audioaufnahmen.
7. Durchführen und unterstützen von Retreats, die eine ununterbrochene Anwesenheit der Teilnehmenden für die jeweilige Übungsdauer vorsehen.
8. Auf Wunsch vermitteln geistiger Schulung auf der Grundlage buddhistischer Philosophie an allgemeinbildenden Schulen und ähnlichen Einrichtungen.
9. Pflegen des Dialogs mit anderen buddhistischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Gruppen im In- und Ausland sowie Öffentlichkeitsarbeit.
10. Betreuen und Unterstützen von buddhistischen Praktizierenden.
11. Unterstützen Notleidender und betreuen Hilfsbedürftiger sowie alter, kranker und sterbender Menschen. Hierzu kann der Verein einen Fonds für karitative Zwecke unterhalten.

12. Helfen und unterstützen sozial unterprivilegierter Bevölkerungsschichten in der Himalaya-Region.

13. Unterstützen von Friedenswerken wie dem Kagyü Mönlam in Frankreich und Indien.

14. Fördern der Gesundheit durch Kurse und Seminare im Bereich Achtsamkeit und Qi Gong.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein hat Aktiv- und Passivmitglieder sowie Gönner.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins aktiv unterstützen und nutzen.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen selbstgewählten Jahresbeitrag der höher ist als der Aktivmitgliederbeitrag.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie bilden den tragenden Freundeskreis des Vereins. Sie können Vorschläge und schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

§8 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

§9 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle, diese kann, wenn nötig eingerichtet werden

§10 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von den aktiven Mitgliedern gebildet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder ein Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitgliederversammlung kann per Videokonferenz durchgeführt werden.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können vor (per E-Mail) oder direkt am Anfang der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl des Vorstands sowie der Kontrollstelle
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
9. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr*.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Tagespräsident/in den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

**Bemerkung: einfaches Mehr gemäss Vitamin B, Fachstelle für Vereine: ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.*

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten, einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Aktivitäten verlangen.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung per Präsenz oder Videokonferenz verlangt, ist die Beschlussfassung auch per E-Mail gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann auf die Vergütung der effektiven Spesen zählen oder auf diese verzichten.

§12 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.

Aufgaben der Revisionsstelle:

- Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

§14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 90% der anwesenden Stimmen erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 21. Februar 2026



Fabienne Berlinger
Tagespräsidentin



Ariella Schärer
Protokollführerin